

Als Schwarzer in der EU leben

Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung

Zusammenfassung



Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erkennt das Recht auf Nichtdiskriminierung an und verbietet Diskriminierungen u. a. wegen der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung.

Menschen afrikanischer Abstammung sind in den Ländern der Europäischen Union (EU) seit Generationen fester Bestandteil des sozialen Gefüges. Die Union erlässt seit dem Jahr 2000 Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und rassistischen Straftaten, und im Rahmen vielfältiger politischer Bestrebungen wird versucht, Rassismus auf EU-Ebene zu begegnen.

Und dennoch stoßen Menschen afrikanischer Abstammung EU-weit auf ausgeprägte und tief sitzende Vorurteile und Ausgrenzung. Rassendiskriminierung und rassistisch motivierte Belästigung sind an der Tagesordnung. Die Erfahrungen mit rassistisch motivierter Gewalt nehmen unterschiedliche Formen an, betreffen jedoch immerhin 14 %. Diskriminierendes Profiling durch die Polizei gehört ebenfalls zum Alltag. Die Hindernisse, die einer Integration im Weg stehen, sind vielfältig, insbesondere dann, wenn es um die Suche nach Arbeitsplätzen und Wohnraum geht.

Dies sind nur einige der Erkenntnisse der zweiten groß angelegten EU-weiten Erhebung der FRA zu Migranten und Minderheiten (EU-MIDIS II), bei der u. a. die Erfahrungen von fast 6 000 Menschen afrikanischer Abstammung in 12 EU-Mitgliedstaaten näher beleuchtet wurden. In der vorliegenden Zusammenfassung werden die wichtigsten Ergebnisse der zweiten Erhebung vorgestellt.

Sowohl bei EU-MIDIS II als auch bei der ersten Welle der Erhebung der FRA zu Minderheiten und Diskriminierung in der EU (EU-MIDIS I) wurde das Augenmerk politischer Entscheidungsträgerinnen und -träger in der EU und ihren Mitgliedstaaten auf Defizite bei der Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften gelenkt. Die vorgestellten Aussagen und Meinungen können ihnen dabei helfen, gezielte rechtliche und politische Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten mithilfe dieser Erkenntnisse auch die Fortschritte im Hinblick auf ihre Verpflichtungen bewerten, die sie im Rahmen der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung eingegangen sind. Des Weiteren können sie die Daten für ihre Berichterstattung über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG), insbesondere von Ziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und Ziel 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), nutzen.

Wichtigste Ergebnisse und Stellungnahmen der FRA

Die folgenden Stellungnahmen der FRA beruhen auf den Ergebnissen der Erhebung EU-MIDIS II bei Befragten afrikanischer Abstammung. Die Stellungnahmen sind für politische Entscheidungsträger auf EU- und nationaler Ebene gedacht und sollen sie bei der Ausarbeitung wirksamer und gezielter Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unterstützen. Die Stellungnahmen beruhen auf Erkenntnissen aus der Erhebung sowie dem derzeitigen EU-Rechtsrahmen, darunter:

- Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (2000/43/EG),
- Rahmenbeschluss über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI) und
- Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU).

Rassistische Belästigung und Gewalt kommen häufig vor

WICHTIGSTE ERGEBNISSE

Durch Rassismus motivierte Belästigung

- Fast jeder dritte Befragte afrikanischer Abstammung (30 %) hat in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung erlebt, was als rassistische Belästigung empfunden wurde: jeder Fünfte (21 %) wurde in den zwölf Monaten vor der Erhebung auf diese Weise belästigt (20 % der Frauen und 23 % der Männer).
- Die Raten rassistischer Belästigung in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung fallen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat völlig unterschiedlich aus und reichen von 20 % der Befragten in Malta und 21 % im Vereinigten Königreich bis zu 63 % der Befragten in Finnland.
- Die Erfahrungen mit rassistischer Belästigung umfassen in den meisten Fällen nonverbale Signale (22 %) oder beleidigende oder bedrohende Kommentare (21 %), gefolgt von Gewaltandrohung (8 %).
- Junge Befragte sind rassistischer Belästigung in stärkerem Maße ausgesetzt. Das Risiko, solche Erfahrungen zu machen, nimmt mit dem Alter ab.
- Lediglich 14 % der jüngsten Vorfälle von rassistischer Belästigung wurden polizeilich oder bei anderen Stellen gemeldet (16 % der Vorfälle gegen Frauen, 12 % der Vorfälle gegen Männer), was bedeutet, dass die überwiegende Mehrheit der Vorfälle niemals gemeldet wurde.

Durch Rassismus motivierte Gewalt

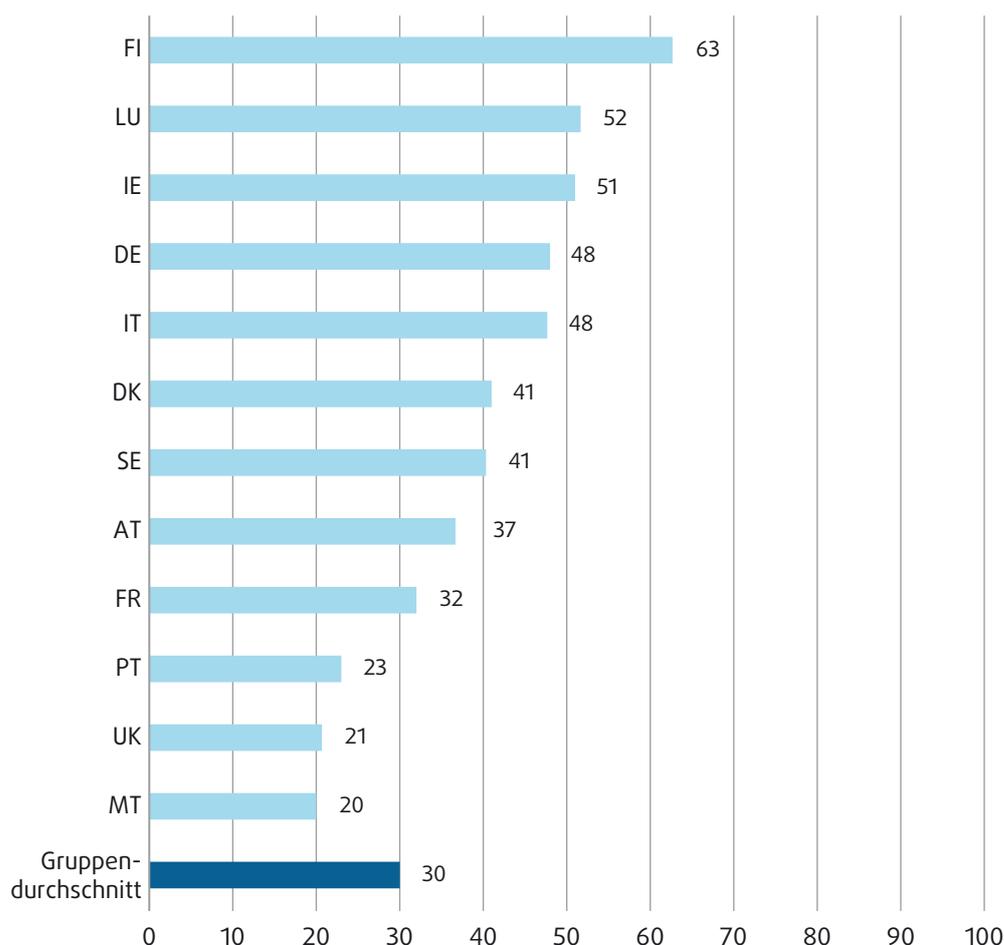
- In den letzten fünf Jahren vor der Erhebung erlebten rund 5 % der Befragten, was sie als rassistische Gewalt empfanden (einschließlich Angriffe durch einen Polizeibeamten). Die höchsten Raten wurden in Finnland (14 %) sowie in Irland und Österreich (jeweils 13 %) verzeichnet, gefolgt von Luxemburg (11 %). Die niedrigsten Raten wurden in Portugal (2 %) und im Vereinigten Königreich (3 %) verzeichnet¹. Im gleichen Zeitraum wurden 127 Befragte (2 %) – hauptsächlich junge Männer – Opfer eines rassistisch motivierten Angriffs durch die Polizei; die höchste Rate wurde in Österreich (5 %) verzeichnet.
- Im Jahr vor der Erhebung wurden 3 % aus rassistischen Motiven körperlich angegriffen (einschließlich Angriffe durch Polizeibeamte). Die höchste Rate wurde bei Befragten in Österreich verzeichnet (11 %).
- Bei den Raten rassistisch motivierter Gewalt gegen Männer und Frauen sind keine deutlichen Unterschiede zu verzeichnen (7 % gegenüber 5 %). Bei Männern, die traditionelle oder religiöse Kleidung

¹ Diese Ergebnisse fußen auf einer kleinen Zahl von Antworten und sind daher weniger zuverlässig.

in der Öffentlichkeit tragen, ist allerdings die Wahrscheinlichkeit, dass sie Opfer von rassistischer Gewalt werden, doppelt so hoch wie bei Männern, die diese Bekleidung nicht tragen (12 % gegenüber 5 %). Bei Frauen sind solche Unterschiede nicht zu beobachten.

- Die meisten Opfer (61 %) kennen die Täterinnen oder Täter nicht, machen sie jedoch in der Regel als Personen aus, die keiner Minderheit angehören (65 %). Etwa 38 % der Opfer betrachteten die Täter als Angehörige einer anderen ethnischen Minderheit als ihrer eigenen. Jeder Zehnte, der rassistisch motivierter Gewalt ausgesetzt war, gibt an, dass ein Strafverfolgungsbeamter der Täter war (11 %).
- Die Mehrheit (64 %) der Opfer von rassistisch motivierter Gewalt meldete den jüngsten Vorfall weder der Polizei noch einer anderen Organisation oder Stelle. Dabei gibt es zwischen Frauen und Männern erhebliche Unterschiede: so meldete die Hälfte der Frauen, die Opfer von rassistisch motivierter Gewalt wurden (50 %), den jüngsten Vorfall der Polizei oder einer anderen Organisation; bei den Männern war es nur jeder Vierte (23 %).
- Die meisten (63 %) Opfer von rassistisch motivierten körperlichen Angriffen durch Polizeibeamte meldeten den Vorfall nirgendwo, entweder weil sie glauben, dass sich aufgrund einer Anzeige nichts ändern würde (34 %), oder weil sie kein Vertrauen in die Polizei oder aber Angst vor ihr haben (28 %).

Abbildung 1: Prävalenz von empfundener rassistisch motivierter Belästigung in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung, nach Land (%)^{a,b}



Anmerkungen: ^a Von allen Befragten afrikanischer Abstammung (n=5 803); gewichtete Ergebnisse.
^b Frage: „Wie oft hat jemand dies in den letzten fünf Jahren in [LAND] (oder seit Sie sich in [LAND] befinden) [d. h. jede der fünf in der Erhebung abgefragten Arten von Belästigung] aufgrund Ihrer ethnischen Herkunft bzw. Ihres Migrationshintergrunds getan?“.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

Ein erheblicher Anteil von Menschen afrikanischer Abstammung ist in den zwölf an der Erhebung teilnehmenden Ländern rassistisch motivierter Belästigung und Gewalt ausgesetzt, auch seitens der Polizei. Nur sehr wenige melden solche Vorfälle einer Behörde oder Stelle.

Ein Drittel der Befragten (30 %) gibt an, in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung Opfer von rassistisch motivierter Belästigung gewesen zu sein; ein Fünftel (21 %) gibt an, dass dies in den zwölf Monaten vor der Erhebung der Fall gewesen ist. Dennoch meldeten nur 14 % der Befragten den jüngsten Vorfall einer Behörde. Die Erfahrungen mit rassistischer Belästigung umfassen in den meisten Fällen nonverbale Signale (22 %) oder beleidigende oder bedrohende Kommentare (21 %), gefolgt von Gewaltandrohung (8 %).

In Bezug auf rassistisch motivierte Gewalt geben 5 % der Befragten an, in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung Opfer eines rassistisch motivierten Angriffs geworden zu sein; 3 % erklären, dass dies in den zwölf Monaten vor der Erhebung der Fall war. Allerdings haben zwei Drittel (64 %) der Opfer von rassistisch motivierter Gewalt sowie die meisten (63 %) Opfer von rassistisch motivierten körperlichen Angriffen durch Polizeibeamte den jüngsten Vorfall keiner Organisation gemeldet – entweder weil sie glauben, dass sich aufgrund einer Anzeige nichts ändern würde (34 %), oder weil sie kein Vertrauen in die Polizei oder aber Angst vor ihr haben (28 %).

Zwar kennen die meisten Opfer (61 %) die Täterinnen oder Täter nicht, machen sie jedoch in der Regel als Personen aus, die keiner Minderheit angehören (65 %). Etwa 38 % der Opfer bezeichnen die Täter als Angehörige einer anderen ethnischen Minderheit als ihrer eigenen. Jeder Zehnte (11 %), der rassistisch motivierter Gewalt ausgesetzt war, gibt an, dass ein Strafverfolgungsbeamter der Täter war.

Der Rahmenbeschluss über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verlangt, dass eine diskriminierende Absicht entweder als erschwerender Umstand gewertet wird oder dass die Gerichte eine solche Absicht bei der Festlegung des Strafmaßes berücksichtigen (Artikel 4). Gemäß der Opferschutzrichtlinie müssen die Opfer von Hasskriminalität individuell begutachtet werden, um ihre besonderen Schutzbedürfnisse zu ermitteln (Artikel 22). Im Sinne der vollständigen Umsetzung des EU-Rechts sollten die Opfer dazu ermutigt werden, rassistische Straftaten bei der Polizei anzuzeigen, und es muss sichergestellt werden, dass die Polizei zum Zeitpunkt der Berichterstattung die rassistischen Beweggründe einer Straftat ordnungsgemäß erfasst. Damit werden

nicht nur Ermittlungen bei rassistischen Straftaten und die strafrechtliche Verfolgung unterstützt, sondern es wird auch die Grundlage für eine effizientere Opferbetreuung gelegt.

Diesbezüglich ist es erfreulich, dass sich die Mitgliedstaaten im Jahr 2017 im Rahmen der Hochrangigen Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz auf drei zentrale Leitlinien im Zusammenhang mit Hasskriminalität und Opferbetreuung verständigt haben. Diese Grundsätze beziehen sich auf Schulungen zum Umgang mit Hassdelikten für Strafverfolgungs- und Justizbehörden, die Verbesserung der Erfassung von Hasskriminalität durch die Strafverfolgungsbehörden und die Gewährleistung von Gerechtigkeit, Schutz und Unterstützung für Opfer von Hasskriminalität und Hassrede. 2018 nahmen die FRA und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten auf, um die Leitlinien zur Verbesserung der Erfassung von Hasskriminalität umzusetzen.

FRA-Stellungnahme 1

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Opfer von rassistischen Straftaten einen Rechtsbehelf einlegen können und entsprechende Unterstützung erhalten. Dies könnten sie erreichen, indem sie die von der Hochrangigen Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz vereinbarten Leitlinien im Zusammenhang mit Hasskriminalität und Opferbetreuung anwenden. Dabei sollten die Mitgliedstaaten der Tatsache Rechnung tragen, dass Opfer sich scheuen, rassistisch motivierte Straftaten einer Behörde oder Stelle zu melden, insbesondere dann, wenn es sich bei den mutmaßlichen Täterinnen oder Tätern um Polizeibeamte handelt.

Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen treffen, die gemäß Artikel 8 des Rahmenbeschlusses über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen bei rassistischen Straftaten oder deren strafrechtliche Verfolgung nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt. Die EU-Mitgliedstaaten könnten in Erwägung ziehen, die FRA und das BDIMR um Unterstützung bei der Umsetzung der von der Hochrangigen Gruppe der EU zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz vereinbarten Leitlinien zu bitten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die besonderen Schutzbedürfnisse von Opfern rassistischer Straftaten gemäß Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie individuell begutachtet werden.

Polizeikontrollen werden häufig als ethnisches Profiling erlebt

WICHTIGSTE ERGEBNISSE

Polizeikontrollen und empfundenes ethnisches Profiling

- Jeder vierte Befragte afrikanischer Abstammung (24 %) wurde in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert; 11 % wurden in den zwölf Monaten vor der Erhebung kontrolliert.
- Von denjenigen, die in den zwölf Monaten vor der Erhebung kontrolliert wurden, glauben 44 %, dass die letzte Polizeikontrolle, in die sie gerieten, rassistisch motiviert war. Die höchsten Raten von Befragten, die diese Auffassung vertreten, verzeichnen Italien (70 %) und Österreich (63 %), die niedrigste Finnland (18 %).
- Die Raten von Polizeikontrollen und von empfundenem ethnischen Profiling sind von Land zu Land sehr unterschiedlich. Für beide Zeiträume – die letzten fünf Jahre bzw. die zwölf Monate vor der Erhebung – wurden die höchsten Anteile von Befragten, die von der Polizei kontrolliert wurden, in Österreich (fünf Jahre: 66 %, zwölf Monate: 49 %) und in Finnland (fünf Jahre: 38 %, zwölf Monate: 22 %) verzeichnet. Allerdings liegt in Österreich die Rate, zu der die jüngste Polizeikontrolle als ethnisches Profiling wahrgenommen wurde, in Bezug auf den Zwölfmonatszeitraum vor der Erhebung um fast das Achtfache über der Rate Finnlands (31 % gegenüber 4 %).
- Bei Männern ist die Wahrscheinlichkeit, von der Polizei kontrolliert zu werden, dreimal höher als bei Frauen (22 % gegenüber 7 %). 17 % der Männer und 4 % der Frauen haben die jüngste Polizeikontrolle als ethnisches Profiling wahrgenommen.
- Bezüglich des Alters weisen die Ergebnisse auf eine lineare Entwicklung hin, wobei jüngere Befragte die jüngste Polizeikontrolle eher als rassistisch empfanden. So nahm jeder zweite Befragte im Alter von 16 bis 24 Jahren (50 %), der in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurde, die jüngste Kontrolle als rassistisch motiviert war. In der Altersgruppe der 45- bis 59-Jährigen ist jeder dritte Befragte (35 %) dieser Ansicht.

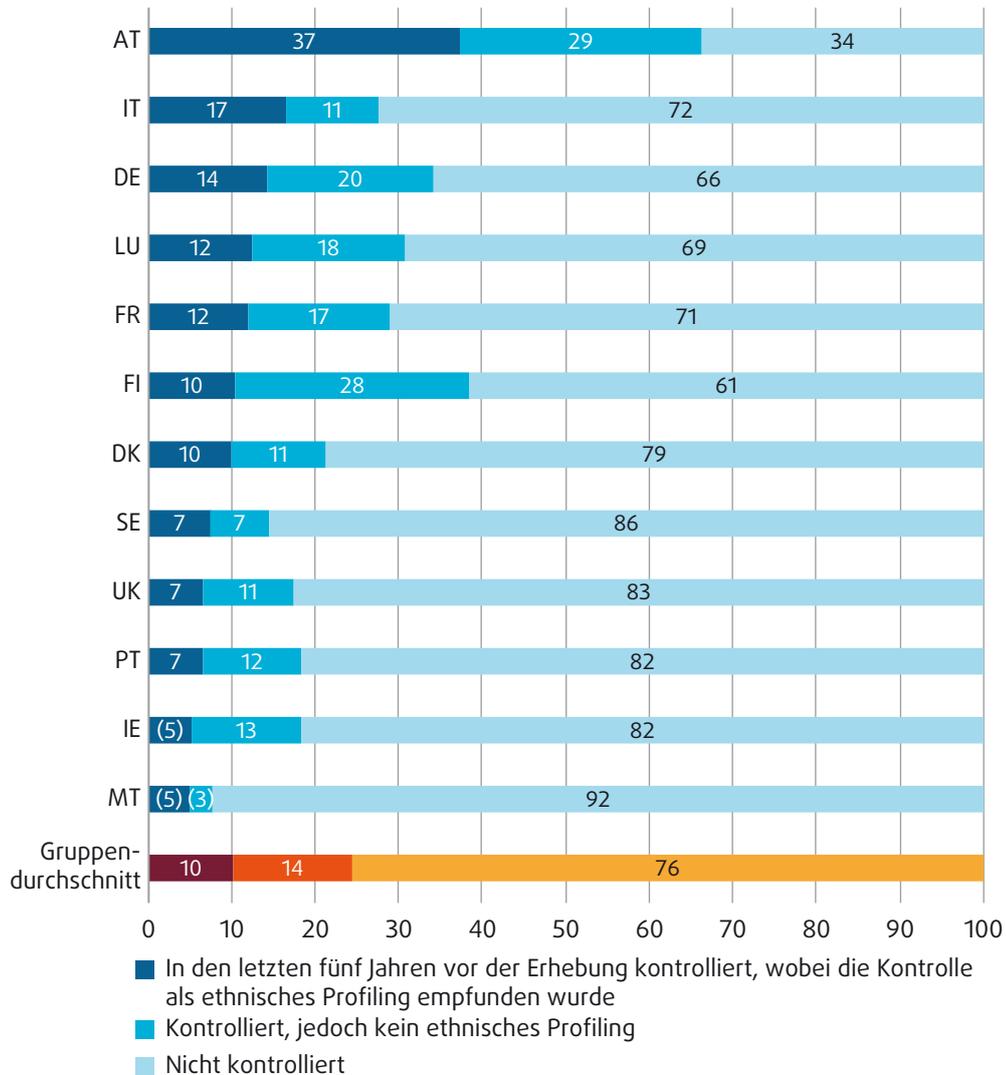
Behandlung durch die Polizei und Vertrauen

- Die Mehrheit (60 %) aller Befragten, die in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden, gibt an, bei der jüngsten Kontrolle respektvoll behandelt worden zu sein. 16 % indes geben an, von der Polizei respektlos behandelt worden zu sein. In Dänemark (30 %) und Österreich (29 %) sind größere Anteile der Befragten der Meinung, respektlos behandelt worden zu sein.
- Nur 9 % der Befragten, die angeben, respektlos behandelt worden zu sein, erstatteten Meldung oder Beschwerde.
- Insgesamt liegt bei den Befragten das Maß an Vertrauen in die Polizei auf einer Skala von 0 bis 10 bei einem Wert von 6,3, wobei 0 „überhaupt kein Vertrauen“ und 10 „volles Vertrauen“ bedeutet. In Finnland ist das Vertrauen der Befragten in die Polizei am höchsten (8,2). Demgegenüber haben Befragte in Österreich am wenigsten Vertrauen in die Polizei (3,6).
- Die Ergebnisse machen deutlich, dass das Maß an Vertrauen in die Polizei nicht von einer Polizeikontrolle an sich, sondern davon beeinträchtigt wird, ob diese Kontrolle als ethnisches Profiling empfunden wird. Das geringste Maß an Vertrauen in die Polizei ist bei Befragten festzustellen, die die jüngste Polizeikontrolle, in die sie geraten sind, als ethnisches Profiling erlebt haben (4,8).

Viele Menschen afrikanischer Abstammung, die von der Polizei kontrolliert werden, empfinden dies als ethnisches Profiling, eine rechtswidrige Vorgehensweise, die ihr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden untergräbt.

Ein Viertel (24 %) aller Befragten afrikanischer Abstammung wurde in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert. Vier von zehn dieser Befragten bezeichnen die jüngste Kontrolle als ethnisches Profiling (41 %). Ferner wurde

Abbildung 2: Prävalenz von Polizeikontrollen in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung, nach Land (%)^{a,b,c,d,e}



Anmerkungen: ^a Von allen Befragten afrikanischer Abstammung (n = 5 803); gewichtete Ergebnisse, geordnet nach der Rate von Polizeikontrollen, die als ethnisches Profiling empfunden wurden. ^b Der gesamte prozentuale Anteil der Befragten, die in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden, wird durch Addition von zwei Zahlen ermittelt: der Prozentsatz derjenigen, die in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden und das Gefühl hatten, dass ihr Migrationshintergrund bzw. ihre Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit der Grund dafür war, und der Prozentsatz derjenigen, die in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert wurden, jedoch nicht der Ansicht waren, dass ihr Migrationshintergrund bzw. ihre Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit der Grund dafür war. ^c Auf einer kleinen Zahl von Antworten fußende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht. ^d Frage: „Wurden Sie in den letzten fünf Jahren in [LAND] (oder seit Sie sich in [LAND] befinden) jemals von der Polizei kontrolliert, durchsucht oder vernommen?“. ^e Einige Balken ergeben keine 100 %; dies ist auf die Rundung der Zahlen zurückzuführen.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

jeder zehnte Befragte (11 %) in den zwölf Monaten vor der Erhebung von der Polizei kontrolliert, wobei vier von zehn diese jüngste Polizeikontrolle als ethnisches Profiling bezeichnen (44 %). Bei Männern ist die Wahrscheinlichkeit, von der Polizei kontrolliert zu werden, dreimal höher als bei Frauen (22 % gegenüber 7 %). Außerdem bezeichnen Männer die jüngste Polizeikontrolle eher als ethnisches Profiling (44 % gegenüber 34 % bei den Frauen).

Insgesamt liegt bei den Befragten das Maß an Vertrauen in die Polizei auf einer Skala von 0 bis 10 bei einem Wert von 6,3, wobei 0 „überhaupt kein Vertrauen“ und 10 „volles Vertrauen“ bedeutet. Das geringste Maß an Vertrauen in die Polizei ist bei Befragten festzustellen, die die jüngste Polizeikontrolle, in die sie geraten sind, als ethnisches Profiling erlebt haben (4,8).

Bei einem Profiling werden Personen nach ihren persönlichen Eigenschaften eingestuft, die auch ihre ethnische Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Staatsangehörigkeit umfassen können. Für weitere Informationen zum Profiling siehe das Handbuch der FRA *Unrechtmäßiges Profiling heute und in Zukunft vermeiden – ein Leitfadens*. Profiling ist bei der Polizei gängige Praxis und wird rechtmäßig verwendet, um Straftaten zu verhüten, zu ermitteln und zu verfolgen. Ethnisches Profiling ist jedoch diskriminierend und unrechtmäßig. Profiling dieser Art ist gemäß der Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 11 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz wie folgt definiert: „Die ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen“.

FRA-Stellungnahme 2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten spezifische, praktische und anwendungsbereite Leitlinien entwickeln, um sicherzustellen, dass Polizeibedienstete bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten kein ethnisches Profiling gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten betreiben. Wie in dem Handbuch der FRA zur Vermeidung von unrechtmäßigem Profiling (Dezember 2018) vermerkt, können solche Leitlinien einschlägigen Rechtsvorschriften, die von Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden, beigefügt werden oder in die Standardarbeitsanweisungen der Polizei oder berufsethischen Kodizes für Polizeibedienstete aufgenommen werden, um ihre Effizienz und Reichweite zu erhöhen. Strafverfolgungsbeamten, die an vorderster Front stehen, sollten diese Leitlinien von ihren Vorgesetzten systematisch übermittelt werden.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden bei der Erstellung von Leitlinien für eine bürgernahe Polizeiarbeit unterstützen, um den negativen Auswirkungen des ethnischen Profilings auf das Vertrauen in die Polizei bei Angehörigen ethnischer Minderheitengruppen entgegenzuwirken. Bürgernahe Polizeiarbeit bedeutet Polizeiarbeit mit der einheimischen Bevölkerung, Unternehmen und anderen Gruppen der Gemeinde vor Ort mit dem Ziel, Verbrechen zu bekämpfen und die Angst vor Kriminalität abzubauen, gegen asoziale Verhaltensweisen vorzugehen und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft zu stärken. Die Mitgliedstaaten könnten in Erwägung ziehen, die Agentur der EU für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und die FRA um Unterstützung bei der Erstellung von Leitlinien in diesen Bereichen zu ersuchen.

Rassistische Diskriminierung ist in allen Lebensbereichen eine Realität

WICHTIGSTE ERGEBNISSE

- Insgesamt fühlten sich 39 % der Befragten afrikanischer Abstammung in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung rassistisch diskriminiert. Jeder Vierte (24 %) hat dies in den zwölf Monaten vor der Erhebung erlebt. Die höchsten Raten empfundener Diskriminierung in diesem Zwölfmonatszeitraum verzeichnen Luxemburg (50 %), Finnland (45 %), Österreich (42 %) und Dänemark (41 %). Die niedrigsten Raten wurden für das Vereinigte Königreich (15 %) und Portugal (17 %) festgestellt.
- Die Hautfarbe ist der am häufigsten genannte Diskriminierungsgrund, der von über einem Viertel (27 %) der Befragten angeführt wird, wobei die Raten für Männer mit 30 % höher sind als für Frauen (24 %). Der zweithäufigste Grund für Diskriminierung ist die ethnische Herkunft (19 %). Etwa 5 % der Befragten fühlten sich aufgrund ihrer Religion bzw. religiösen Überzeugungen diskriminiert.

- Jeder zehnte Befragte (12 %), der traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit trägt, erklärt, aufgrund seiner Religion diskriminiert worden zu sein, wobei Männer (17 %) dies häufiger tun als Frauen (9 %).
- Nur wenige Befragte (16 %), die sich aus rassistischen Gründen diskriminiert fühlten, meldeten den jüngsten Vorfall oder reichten eine Beschwerde ein. Die höchsten Melderaten verzeichnen Finnland (30 %), Irland (27 %) und Schweden (25 %), die niedrigsten Österreich (8 %), Portugal und Italien (jeweils 9 %).
- Insgesamt kennen 46 % der Befragten mindestens eine Gleichstellungsstelle in dem Land, in dem sie leben. Den höchsten Bekanntheitsgrad verzeichnet Irland (67 %), gefolgt vom Vereinigten Königreich (65 %) und von Dänemark (62 %); in Malta (9 %), Luxemburg (12 %), Italien (19 %) und Österreich (20 %) sind Gleichstellungsstellen am wenigsten bekannt.
- Die meisten Befragten (79 %) kennen Antidiskriminierungsvorschriften in ihren Wohnsitzländern. Den höchsten Bekanntheitsgrad verzeichnen das Vereinigte Königreich (87 %) und Frankreich (81 %), den niedrigsten Malta (18 %) und Italien (27 %).

Menschen afrikanischer Abstammung fühlen sich in vielen Lebensbereichen regelmäßig diskriminiert, sei es aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Religion. Nur sehr wenige melden

die erlebte Diskriminierung einer Organisation, auch wenn sie Gleichstellungsstellen und Antidiskriminierungsgesetze kennen.

Messung von Diskriminierung im Rahmen von EU-MIDIS II

Bei der Erhebung wurden die Teilnehmer gefragt, ob sie sich aus verschiedenen Gründen (Hautfarbe, ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund, Religion bzw. religiöse Überzeugungen, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexuelle Ausrichtung) und in verschiedenen Lebensbereichen diskriminiert fühlten.

Die Diskriminierungsraten weisen auf den prozentualen Anteil der Befragten hin, die sich in mindestens einem der untersuchten Lebensbereiche diskriminiert fühlten. Die Raten sind für die letzten zwölf Monate und die letzten fünf Jahre vor der Erhebung berechnet. Eine Festlegung der Raten der Diskriminierung aus den unterschiedlichen Einzelgründen, die die Möglichkeit bieten würde, die häufigsten Diskriminierungsgründe unter allen abgefragten Gründen herauszufinden, war nur für vier Lebensbereiche (Suche nach einem Arbeitsplatz, bei der Arbeit, Zugang zu Wohnraum und Kontakt mit Schulbehörden als Elternteil) und nur für die letzten fünf Jahre vor der Erhebung möglich.

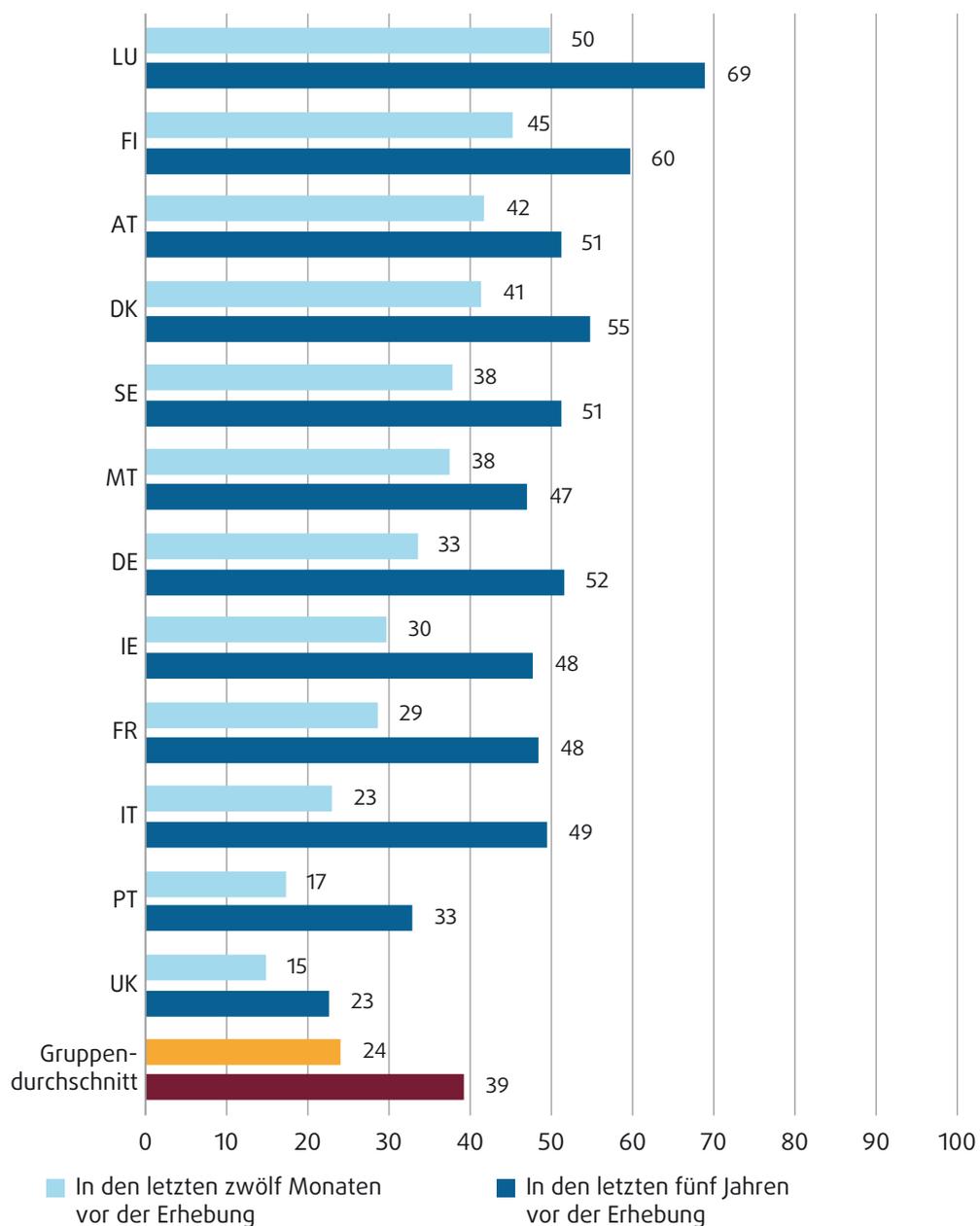
Befragte, die angaben, dass sie aus mindestens einem der drei spezifischen Gründe – Hautfarbe, ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund und Religion bzw. religiöse Überzeugungen – diskriminiert wurden, wurden nach weiteren Details zu dem Vorfall gefragt, wobei der Oberbegriff „ethnische Herkunft bzw. Migrationshintergrund“ verwendet wurde, um die vielen verschiedenen Beweggründe für die empfundene diskriminierende Handlung zu erfassen. Daher können die auf dieser Einstufung beruhenden Ergebnisse anhand der drei Einzelgründe nicht weiter aufgeschlüsselt werden.

Insgesamt fühlten sich vier von zehn Befragten (39 %) in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung aus rassistischen Gründen diskriminiert, und in den zwölf Monaten vor der Erhebung traf dies auf jeden Vierten (24 %) zu. Ein Viertel der Befragten (27 %) gibt die Hautfarbe als Hauptgrund für die Diskriminierung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, bei der Arbeit, im Bereich Bildung oder Wohnraum in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung an. Ein Fünftel (19 %) nennt die ethnische Herkunft als Hauptgrund für die Diskriminierung in diesen Lebensbereichen, weitere 5 % ihre Religion oder Weltanschauung. Personen, die traditionelle oder religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit tragen, sind in stärkerem Maße Diskriminierung aus Gründen der

Religion ausgesetzt als Befragte, die solche Kleidung nicht in der Öffentlichkeit tragen (12 % gegenüber 3 %). Insbesondere Männer sind betroffen (Männer: 17 %; Frauen: 9 %).

Jeder sechste Befragte (16 %), der sich aus rassistischen Gründen diskriminiert fühlte, meldete den jüngsten Vorfall einer Organisation oder Stelle oder reichte eine Beschwerde ein. Die häufigsten Gründe dafür, dass Vorfälle nicht gemeldet wurden, sind die Überzeugung, dass sich infolge der Meldung nichts ändern würde (dies reicht von 45 % beim Versuch, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, bis zu 16 % bei Kontakten mit den Schulbehörden als Elternteil), dass es sich nicht lohnt, den Vorfall zu melden (dies

Abbildung 3: Gesamtprävalenz von Diskriminierung aufgrund der „ethnischen Herkunft bzw. des Migrationshintergrunds“ in den letzten zwölf Monaten und fünf Jahren vor der Erhebung, nach Land (%)^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Von allen Befragten afrikanischer Abstammung, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in mindestens einem der in der Erhebung abgefragten Lebensbereiche von Diskriminierung bedroht waren („In den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung“: n=5 793 und „In den letzten fünf Jahren vor der Erhebung“: n=5 788); gewichtete Ergebnisse, geordnet nach Zwölfmonatsrate.

^b In der Erhebung abgefragte Lebensbereiche: Arbeitsplatzsuche, bei der Arbeit, Bildung (selbst oder als Elternteil), Gesundheit, Wohnraum und andere öffentliche oder private Dienstleistungen (öffentliche Verwaltung, Restaurant oder Bar, öffentliche Verkehrsmittel, Geschäft).

^c Erfahrungen mit Diskriminierung im Bereich Gesundheit und medizinische Versorgung wurden nur für die letzten zwölf Monate abgefragt, was die unterschiedlichen Stichprobengrößen (n) für die beiden Referenzzeiträume erklärt.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016

reicht von 40 % im Bildungsbereich und in Restaurants oder Bars bis zu 24 % bei der Arbeitsplatzsuche und beim Zugang zu Wohnraum), oder weil kein Beweis dafür vorlag, diskriminiert worden zu sein (dies reicht von 28 % beim Zugang zu Wohnraum bis zu 6 % bei Kontakten mit den Schulbehörden als Elternteil). Dennoch kennt immerhin fast die Hälfte aller Befragten zumindest eine Gleichstellungsstelle in ihrem Wohnsitzland (46 %) und drei Viertel haben Kenntnis von den nationalen Antidiskriminierungsvorschriften (79 %).

Vor diesem Hintergrund lässt sich festhalten, dass die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse besagt: „Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, [...] spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschließen“ (Artikel 5). Mit der Richtlinie werden außerdem Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung eingerichtet, denen die Aufgabe zukommt, Opfer von Diskriminierungen zu unterstützen, Forschungsarbeiten zum Thema Diskriminierung zu betreiben und Empfehlungen zur Bekämpfung von Diskriminierung abzugeben.

Diesbezüglich ist es erfreulich, dass die Europäische Kommission im Juni 2018 eine Empfehlung zu Standards für Gleichstellungsstellen erlassen hat. Diese Standards beziehen sich auf die Mandate von Gleichstellungsstellen, auf deren Unabhängigkeit und Wirksamkeit sowie auf deren Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Behörden. Vielversprechend ist auch, dass die Hochrangige Gruppe der EU zu Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt im Oktober 2018 im Rahmen eines durch die FRA unterstützten Prozesses „Leitlinien zur Erhebung und Nutzung von Gleichstellungsdaten“ (*Guidelines on improving the collection and use of equality data*) gebilligt hat.

FRA-Stellungnahme 3

Die EU-Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Gleichstellungsstellen ihre Aufgaben, die ihnen durch die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse übertragen werden, wahrnehmen können. Dies beinhaltet auch, dass den Gleichstellungsstellen ausreichende personelle, finanzielle und technische Ressourcen zugewiesen werden. Dabei sollten die Mitgliedstaaten der Empfehlung der Europäischen Kommission zu Standards für Gleichstellungsstellen vom Juni 2018 angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Hinblick auf deren Unabhängigkeit und Wirksamkeit.

FRA-Stellungnahme 4

Die Mitgliedstaaten sollten in Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Einführung von Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen aufgrund der ethnischen Herkunft verhindert oder ausgeglichen werden, gemäß Artikel 5 der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse in Erwägung ziehen. Derartige Benachteiligungen könnten anhand einer systematischen Analyse der Erfahrungen mit Diskriminierung aus rassistischen und ethnischen Gründen in den Lebensbereichen gemäß Artikel 3 der Richtlinie ermittelt werden. Die Analysen sollten auf das gesamte Spektrum verfügbarer Datenquellen zurückgreifen, darunter: Volkszählungen, Verwaltungsregister, Haushalts- und Einzelbefragungen, Erhebungen über Kriminalitätsoffer, Umfragen zu Einstellungen und Haltungen, Daten über Beschwerden von Gleichstellungsstellen, Situationsanalysen, Diversitätsmonitoring durch Arbeitgeber und Dienstleister sowie qualitative Forschungsstrategien wie Fallstudien, ausführliche und Expertenbefragungen.

FRA-Stellungnahme 5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten eine systematische Erhebung von zuverlässigen, gültigen und vergleichbaren Gleichbehandlungsdaten gewährleisten, die neben anderen geschützten Merkmalen nach ethnischer Herkunft auf der Grundlage der Selbstidentifizierung und in Einklang mit den Grundsätzen und Garantien der Datenschutz-Grundverordnung aufgeschlüsselt sind. Dabei sollten sich die Mitgliedstaaten mit Vertreterinnen und Vertretern von Bevölkerungsgruppen, die von Rassendiskriminierung bedroht sind, beraten.



Erwerbsbeteiligung – keine gerechten Ausgangsbedingungen

WICHTIGSTE ERGEBNISSE

- Jeder vierte Befragte (25 %) fühlte sich bei der Suche nach einem Arbeitsplatz in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung aus rassistischen Gründen diskriminiert. Die höchsten Raten wurden in Österreich (46 %), Luxemburg (47 %) und Italien (46 %) beobachtet.
- Acht von zehn Befragten (82 %) glauben, dass die Hauptfarbe oder das Erscheinungsbild der Hauptgrund für die Diskriminierung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz ist.
- Jeder vierte Befragte (24 %) fühlte sich bei der Arbeit in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung aus rassistischen Gründen diskriminiert, wobei die Rate für Männer etwas höher ausfällt als für Frauen (26 % gegenüber 22 %). Die Befragten nennen die Hauptfarbe bzw. das Erscheinungsbild als Hauptgrund für die Diskriminierung bei der Arbeit (81 %).
- Sieben von zehn Befragten (69 %) im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre) sind erwerbstätig, wobei die Rate bei Männern (76 %) höher ist als bei Frauen (63 %). Die höchsten Raten von Erwerbstätigen sind in Portugal (76 %) und im Vereinigten Königreich (75 %) zu verzeichnen, die niedrigsten in Dänemark (41 %), Österreich (45 %), Irland und Malta (jeweils 48 %).
- Die Rate der erwerbstätigen Befragten mit einem tertiären Bildungsabschluss ist geringer als die der Gesamtbevölkerung.
- Jeder fünfte Befragte (18 %) im Alter von 16 bis 24 Jahren steht weder im Erwerbsleben noch absolviert er eine allgemeine oder berufliche Ausbildung, wobei es zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede gibt. Der Anteil junger Befragter, die weder im Erwerbsleben stehen noch eine allgemeine oder berufliche Ausbildung absolvieren, ist in Österreich (76 %), Malta (70 %) und Italien (42 %) am höchsten, wobei im Vergleich zur Rate für die Gesamtbevölkerung deutliche Unterschiede bestehen (Österreich: 8 %, Malta: 8 %, Italien: 20 %).
- Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (5 %) sind beinahe zweimal so viele Befragte mit einem tertiären Bildungsabschluss (9 %) in gering qualifizierten Berufen – normalerweise manuelle Tätigkeiten, die mit körperlicher Anstrengung verbunden sind – beschäftigt².

Die Erhebungsergebnisse zur Erwerbsbeteiligung sind besonders auffällig, denn sie machen deutlich, dass Menschen afrikanischer Abstammung häufig einer gering qualifizierten Beschäftigung nachgehen, die nicht ihrem Bildungsniveau entspricht. Die Rate der Befragten, die einer bezahlten Arbeit nachgehen, unter denjenigen mit einem tertiären Bildungsabschluss ist im Allgemeinen niedriger als die der Gesamtbevölkerung.

Ein Viertel der Befragten afrikanischer Abstammung übt eine vorwiegend manuelle Tätigkeit aus (26 %), die mit körperlicher Anstrengung verbunden ist. Zweimal so viele Befragte mit einem tertiären Bildungsabschluss (9 %) sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mit dem gleichen Bildungsstand (5 %) in einfachen Berufen beschäftigt.

Diese Ergebnisse legen eine Chancenungleichheit im Hinblick auf die Erwerbsbeteiligung von Personen afrikanischer Abstammung nahe, was auf Diskriminierung hindeuten könnte. Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass die Europäische Säule sozialer Rechte auf den Grundsätzen der Chancengleichheit und des Zugangs zum Arbeitsmarkt unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion oder

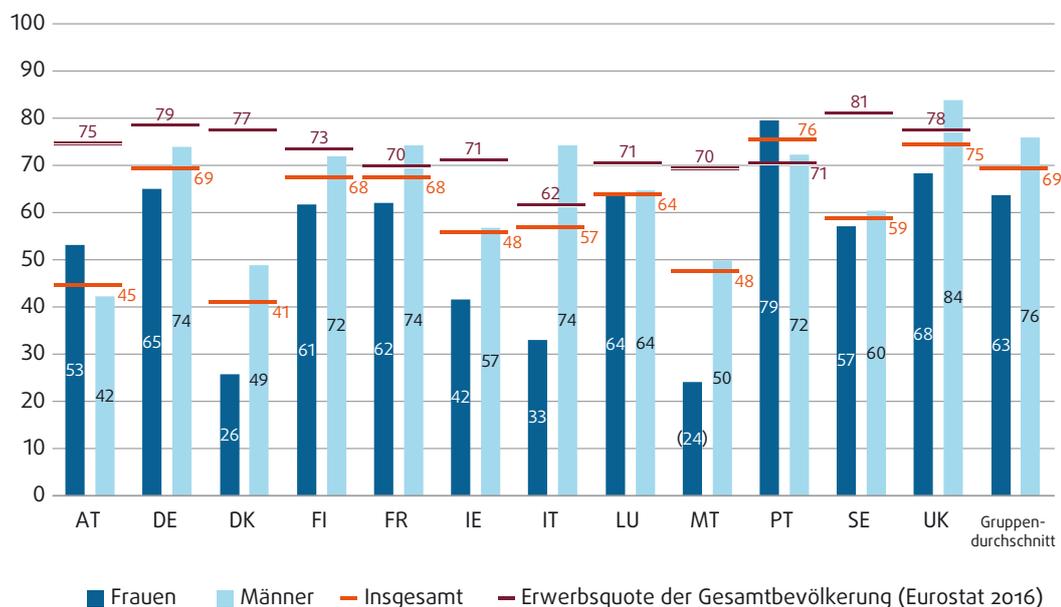
Weltanschauung beruht. Der dritte Grundsatz der Säule bezieht sich auf die Förderung der Chancengleichheit unterrepräsentierter Gruppen.

FRA-Stellungnahme 6

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigung und bei der Arbeit in Erwägung ziehen, insbesondere im Hinblick auf eine geringere Qualität der Beschäftigung von Menschen afrikanischer Abstammung. Solche Maßnahmen könnten in Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte auch Maßnahmen zur Förderung von Diversity-Audits in staatlichen und privaten Unternehmen sowie die Erhebung von nach ethnischer Herkunft aufgeschlüsselten Daten umfassen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Förderung der Anerkennung von allgemeinen und beruflichen Bildungsnachweisen, die in Drittländern erworben wurden, oder auch Maßnahmen zur Förderung der Einstellung unterrepräsentierter Gruppen im öffentlichen Sektor denkbar. Die Sozialpartner sollten aktiv in die Gestaltung und Umsetzung solcher Maßnahmen eingebunden werden.

² European Centre for the Development of Vocational Training (2011), S. 36.

Abbildung 4: Rate der Befragten afrikanischer Abstammung im Alter von 20 bis 64 Jahren, die einer bezahlten Arbeit nachgehen (einschließlich Selbstständige und Gelegenheitsarbeiter bzw. Personen, die die vorangegangenen vier Wochen erwerbstätig waren), im Vergleich zur Erwerbsquote der Gesamtbevölkerung, nach Land (%)^{a,b,c}



Anmerkungen: ^a Von allen Befragten afrikanischer Abstammung zwischen 20 und 64 Jahren (Männer: n = 3 009 und Frauen: n = 2 114); gewichtete Ergebnisse.
^b Gesamtbevölkerung 2016: Eurostat [lfsa_ergaed], (heruntergeladen am 3.7.2018).
^c Auf einer kleinen Zahl von Antworten fußende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt. Ergebnisse, die auf weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme beruhen, werden nicht veröffentlicht.

Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016; Eurostat-Datenbank

Die Hautfarbe beeinträchtigt den Zugang zu angemessenem Wohnraum

WICHTIGSTE ERGEBNISSE

- Jeder fünfte Befragte afrikanischer Abstammung (21 %) fühlte sich in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung beim Zugang zu Wohnraum rassistisch diskriminiert. Die höchsten Raten wurden in Italien und Österreich (jeweils 39 %), Luxemburg (36 %) und Deutschland (33 %) verzeichnet. Die niedrigsten Raten wurden in Dänemark und im Vereinigten Königreich verzeichnet, wo weniger als 10 % der Befragten solche Erfahrungen machten.
- Acht von zehn Befragten (84 %) geben die Hauptfarbe bzw. das Erscheinungsbild als Hauptgrund für den jüngsten Vorfall von Diskriminierung an, dem sie bei der Suche nach Wohnraum ausgesetzt waren. Andere Gründe waren u. a. ihr Vor- oder Nachname (16 %) und ihre Staatsangehörigkeit (15 %).
- Mehr als jeder zehnte Befragte afrikanischer Abstammung (14 %) gibt an, aufgrund der ethnischen Herkunft auf dem privaten Wohnungsmarkt keine Mietwohnung erhalten zu haben. Die höchsten Raten werden in Österreich (37 %), Italien (31 %), Luxemburg (28 %) und Deutschland (25 %) verzeichnet. Die niedrigste Rate verzeichnet das Vereinigte Königreich (3 %).

- Etwa 6 % der Befragten geben an, dass sie aufgrund ihrer ethnischen Herkunft daran gehindert wurden, eine kommunale/Sozialwohnung anzumieten. 5 % geben an, dass von ihnen – aufgrund ihrer ethnischen Herkunft – eine höhere Miete verlangt wurde, wobei Befragte in Italien (20 %) und Österreich (18 %) besonders betroffen waren.
- Da sieben von zehn Personen der Gesamtbevölkerung der EU in einer eigenen Wohnimmobilie leben, ist Wohneigentum das vorherrschende Wohnbesitzverhältnis. Demgegenüber besitzen 15 % der Befragten afrikanischer Abstammung ihre Wohnung.
- Jeder zweite Befragte lebt in überbelegtem Wohnraum (45 %), im Vergleich zu 17 % der Gesamtbevölkerung in der EU-28. Jeder zehnte Befragte (12 %) hat Erfahrung mit unzulänglichen Wohnverhältnissen gemacht, lebt zum Beispiel in einer Wohnung ohne Bad und Toilette oder in einer Wohnung, die zu dunkel ist, mit Schimmel an Wänden oder Fenstern oder mit einem undichten Dach.
- Mehr als jeder zweite Befragte (55 %) bezieht ein Haushaltseinkommen unter der Armutgefährdungsschwelle nach Sozialtransfers in dem Land, in dem er oder sie lebt. Die höchsten Raten sind in Österreich (88 %), Malta (82 %) und Luxemburg (71 %) zu verzeichnen. Dagegen ist dies für 14 % der Gesamtbevölkerung in Österreich und für 17 % der Gesamtbevölkerung in Malta und Luxemburg der Fall.
- Mehr als jeder zehnte Befragte afrikanischer Abstammung (13 %) gibt an, große Schwierigkeiten zu haben, über die Runden zu kommen – mehr als die Gesamtbevölkerung in den untersuchten Ländern, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Die höchste Rate verzeichnet Österreich, wo jeder zweite Befragte (50 %) angibt, große Schwierigkeiten zu haben, über die Runden zu kommen. Im Gegensatz dazu geben 4 % der Gesamtbevölkerung in Österreich an, solche Schwierigkeiten zu haben.

Die Erhebungsergebnisse zum Thema Wohnraum sind ebenfalls besonders beachtenswert, denn sie machen deutlich, dass Personen afrikanischer Abstammung beim Zugang zu Privat- und Sozialwohnungen in hohem Maße aus Gründen der ethnischen Herkunft diskriminiert werden. Viele leben in prekären Wohnverhältnissen, wodurch sich die soziale Ausgrenzung noch verschärfen kann.

Viele Befragte geben an, aufgrund ihrer ethnischen Herkunft auf dem privaten Wohnungsmarkt keine Mietwohnung anmieten zu können (14 %). Einige wurden auch bei der Suche nach einer kommunalen bzw. Sozialwohnung diskriminiert (6 %). Die Befragten sind in besonderem Maße von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen: nur 15 % besitzen eine Wohnung im Vergleich zu 70 % der Gesamtbevölkerung.

Fast die Hälfte der Befragten lebt in überbelegten Wohnungen (45 %) gegenüber 17 % der Gesamtbevölkerung der EU. Hinzu kommt, dass ein Zehntel der Befragten (12 %) in unzulänglichen Wohnverhältnissen lebt. Das heißt, dass diese Menschen in überbelegten Wohnungen leben, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen: undichtes Dach, Schimmel an Wänden oder Fenstern, kein Bad/keine Dusche und keine Toilette in der Wohnung oder eine zu dunkle Wohnung.

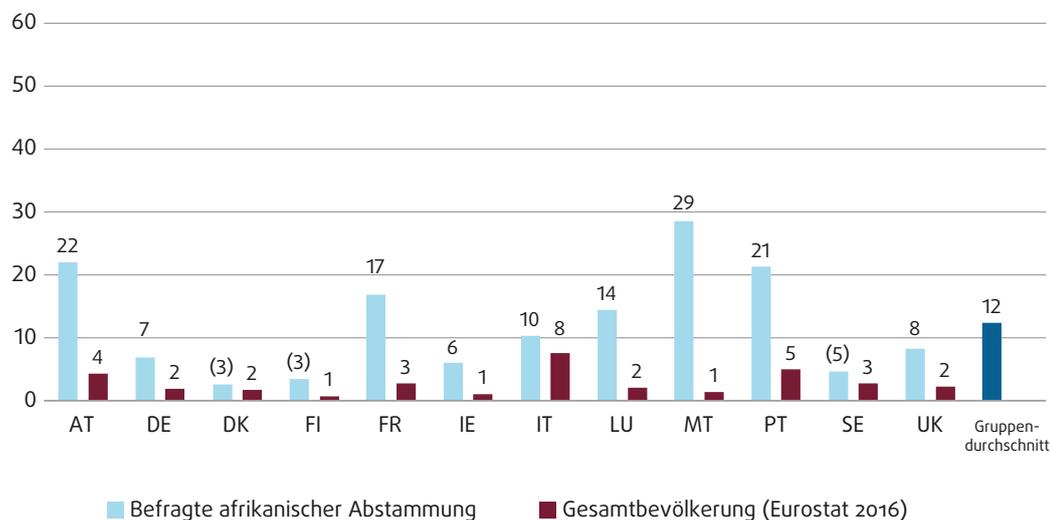
Die meisten Befragten (55 %) beziehen ein Haushaltseinkommen unter der Armutgefährdungsschwelle nach Sozialtransfers in dem Land, in dem sie leben. Jeder Zehnte (13 %) hat große Schwierigkeiten, über die Runden zu kommen.

Diese Ergebnisse sind vor dem Hintergrund der Verpflichtung der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu sehen, Ausgrenzung – einschließlich auf dem Wohnungsmarkt – zu bekämpfen. Es kann festgehalten werden, dass die europäische Säule sozialer Rechte Zugang zu Sozialwohnungen oder Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung von guter Qualität für Hilfsbedürftige vorsieht. Die Umsetzung der Säule und die diesbezüglichen Fortschritte der Mitgliedstaaten werden im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung im Ausschuss für Sozialschutz überwacht und aus EU-Mitteln wie beispielsweise dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen im Fall von Investitionen in Sozialwohnungen, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Fall der Wohnungswirtschaft und dem Europäischen Sozialfonds im Zusammenhang mit sozialen Diensten gefördert.

FRA-Stellungnahme 7

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten eng zusammenarbeiten, um Maßnahmen zur Beseitigung von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt zu entwickeln, insbesondere dann, wenn diese mit Erfahrungen von Rassendiskriminierung einhergeht. Die Mitgliedstaaten sollten aus dem gesamten Spektrum geeigneter Mittel der Union schöpfen, um Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von gemeindeeigenen oder Sozialwohnungen zu entwickeln, einschließlich im Hinblick auf die Überbelegung von Wohnungen. Solche Maßnahmen sollten in enger Zusammenarbeit mit lokalen Ämtern für Wohnungswesen entwickelt werden.

Abbildung 5: Befragte afrikanischer Abstammung, die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von schwerer wohnungsbezogener Entbehrung betroffen sind (%)^{a,b,c,d}



Anmerkungen: ^a Von allen Befragten afrikanischer Abstammung (n = 5 028); gewichtete Ergebnisse.
^b Gesamtbevölkerung 2016: Eurostat [ilc_mdhoo6a], (heruntergeladen am 15.7.2018).
^c Auf einer kleinen Zahl von Antworten fußende Ergebnisse sind statistisch weniger zuverlässig. Daher sind Ergebnisse, die auf 20 bis 49 ungewichteten Beobachtungen in einer Gruppensumme oder auf Zellen mit weniger als 20 ungewichteten Beobachtungen beruhen, in Klammern gesetzt.
^d Der Ausdruck „Quote schwerer wohnungsbezogener Entbehrung“ bezeichnet den prozentualen Anteil der Bevölkerung, der in einer als überbelegt geltenden Wohnung lebt, die gleichzeitig eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweist: undichtes Dach, Schimmel an Wänden oder Fenstern, kein Bad/keine Dusche und keine Toilette in der Wohnung oder eine Wohnung, die als zu dunkel gilt.

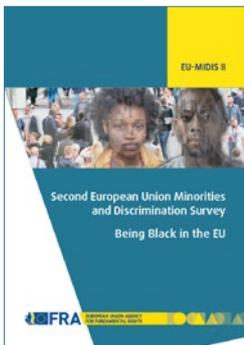
Quelle: FRA, EU-MIDIS II 2016; Eurostat-Datenbank

EU-MIDIS II IM ÜBERBLICK

- **An der Erhebung teilnehmende Länder** – Bei EU-MIDIS II* wurden mehr als 25 515 Personen aus verschiedenen ethnischen Minderheiten und mit unterschiedlichem Migrationshintergrund in allen 28 EU-Mitgliedstaaten befragt. Im Mittelpunkt dieser Zusammenfassung stehen die Antworten von 5 803 Zugewanderten und Nachkommen von Zuwanderern afrikanischer Abstammung, die in 12 Mitgliedstaaten befragt wurden: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Schweden und Vereinigtes Königreich.
- Die **EU-MIDIS-II-Stichprobe** ist für in der EU lebende Zuwanderer der ersten Generation, die in einem Land südlich der Sahara geboren wurden, und für Personen mit mindestens einem in einem Land südlich der Sahara geborenen Elternteil (Befragte der zweiten Generation) repräsentativ. Außerdem umfasst die Stichprobe in Frankreich und im Vereinigten Königreich Befragte der ersten und zweiten Generation aus überseeischen Gebieten bzw. Departements sowie der Karibik. Die Befragten sind mindestens 16 Jahre alt, wohnen in privaten Haushalten und leben seit mindestens 12 Monaten in dem jeweiligen Land.
- **Einschränkungen bei der Definition der Zielgruppen** – Das oberste Ziel des Stichprobenverfahrens für alle Zielgruppen von EU-MIDIS II war es, über Zufallswahrscheinlichkeitsstichproben Repräsentativität zu erreichen. Da die meisten Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer administrativen Daten keine amtlichen Informationen über die ethnische Herkunft vorlegen, wurden demografische Merkmale wie „Geburtsland“ und „Geburtsland der Eltern“ als Proxy-Informationen für die Stichprobenauswahl herangezogen.** Daher kann die Erhebung keinen Anspruch darauf erheben, die Erfahrungen von dunkelhäutigen Menschen in Europa in ihrem gesamten Ausmaß und ihrer ganzen Komplexität zu erfassen.
- **Merkmale der Befragten** – Die Befragten sind im Durchschnitt 39 Jahre alt. Der Anteil von Frauen an der Stichprobe beträgt 51 %, wobei dieser Anteil je nach Land unterschiedlich ausfällt. Durchschnittlich sind 63 % der Befragten Staatsangehörige des jeweiligen Landes, und 74 % wurden außerhalb des Landes geboren. 60 % der Befragten afrikanischer Abstammung bezeichnen sich selbst als Christen und 29 % als Muslime; 6 % geben an, keiner Religion anzugehören. Das soziodemografische Profil variiert erheblich, je nach Wohnsitzland und Herkunftsländern.
- **Vergleich mit anderen Erhebungen** – Aufgrund einer verbesserten Erhebungsmethodik und der Anwendung von Gewichtungen des Stichprobenplans ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit aller Ergebnisse mit der ersten Welle dieser Erhebung nur eingeschränkt möglich. Daher werden die Ergebnisse im Hinblick auf erhebliche Unterschiede nur für ausgewählte Indikatoren miteinander verglichen. Vergleiche mit der Gesamtbevölkerung werden dann aufgenommen, wenn einschlägige Daten vorliegen.

* Für nähere Angaben zur Methodik – einschließlich im Hinblick auf die Auswahl der Zielgruppen und die Merkmale der Befragten – wird auf FRA (2018), *Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Being Black in the EU* (Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Als Schwarzer in der EU leben), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Amt für Veröffentlichungen), Anhang I und Anhang II, und FRA (2017), *Second European Union Minorities and Discrimination Survey: Technical Report* (Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Technischer Bericht), Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen, ab S. 14, verwiesen.

** In Luxemburg hat die FRA ein Quotenauswahlverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse sind daher mit Vorsicht auszulegen.



Dieser Bericht präsentiert ausgewählte Ergebnisse aus der zweiten groß angelegten EU-weiten Erhebung der FRA zu Migranten und Minderheiten (EU-MIDIS II). Darin werden die Erfahrungen von fast 6 000 Menschen afrikanischer Abstammung in zwölf EU-Mitgliedstaaten untersucht. Die Ergebnisse machen deutlich, dass Menschen afrikanischer Abstammung in der EU auch fast 20 Jahre nach dem Erlass von EU-Rechtsvorschriften zum Verbot von Diskriminierung noch auf ausgeprägte und tief sitzende Vorurteile und Ausgrenzung stoßen.

Weitere Informationen

Der vollständige Bericht über die Erhebungsergebnisse – *Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Being Black in the EU* („Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung – Als Schwarzer in der EU leben“) – ist abrufbar unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/eumidis-ii-being-black>



Rassismus



Hasskriminalität



Gleichstellung



Nichtdiskriminierung

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



**Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union**

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich
Tel. +43 (1) 580 30-0 – Fax +43 (1) 580 30-699
fra.europa.eu
facebook.com/fundamentalrights
linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency
twitter.com/EURightsAgency

Fotos: © (von links nach rechts) [stock.adobe.com_rcfotostock_17775245](https://www.gettyimages.com/detail/stock-photo/17775245);
[stock.adobe.com_ajr_images_111262640](https://www.gettyimages.com/detail/stock-photo/111262640);
[stock.adobe.com-Burlingham-88877073](https://www.gettyimages.com/detail/stock-photo/88877073).

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderen Materialien, die nicht unter das Urheberrecht der FRA fallen, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Print: ISBN 978-92-9474-504-0, doi:10.2811/84502
PDF: ISBN 978-92-9474-503-3, doi:10.2811/04964